

BGer 9C_263/2018 vom 14. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_263_2018

FR: TF 9C_263/2018 du 14 mai 2018

IT: TF 9C_263/2018 del 14 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung einer unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verwaltungsverfügung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG unter Hinweis auf die Rechtsprechung (BGE 140 V 77 E. 3 S. 79) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die medizinischen Akten, die aus der Zeit vor Erlass der Rentenverfügung vom 11. August 2005 stammen, die Darlegungen im neurologisch-psychiatrischen Gutachten der Dres. med. B._____ und C._____, vom 13. November 2013, welche keine Beeinträchtigung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit erkennen konnten, sowie die Expertise des Swiss Medical Assessment- and Business Center, Bern (SMAB), vom 16. Oktober 2015 einlässlich gewürdigt. Dabei hat es mit zutreffender und sorgfältiger Begründung festgestellt, dass die seinerzeit ausschliesslich gestützt auf die Stellungnahme des Dr. med. D._____ vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) vom 22. März 2005 erfolgte Rentenzusprechung zweifellos unrichtig gewesen sei.

E. 2.2

Die Ausführungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, zu einem vom angefochtenen Entscheid abweichenden Ergebnis zu führen. Insbesondere bringt der Versicherte keine Argumente vor, die auf eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 97 Abs. 1 BGG) oder eine anderweitige Bundesrechtsverletzung (Art. 95 lit. a BGG) schliessen liessen und demzufolge die seitens der Verwaltung am 5. Oktober 2016 festgestellte, vorinstanzlich mit zutreffender Begründung bestätigte zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenzusprechung vom 11. August 2005 in Frage zu stellen vermöchten. Insbesondere vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun, inwiefern das kantonale Gericht die Wiedererwägungsvoraussetzungen zu Unrecht bejaht haben könnte.

E. 2.3

Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben kann der Versicherte nicht ableiten, eine einmal zugesprochene, in der Folge wiederholt revisionsweise bestätigte Invalidenrente dürfe nicht mehr aufgehoben werden. Jede Rentenzusprechung steht unter dem Vorbehalt nicht allein einer späteren Aufhebung im Rahmen einer Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG zufolge Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern auch einer Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG wegen ursprünglicher zweifelloser Unrichtigkeit. Stünde der verfassungsmässige Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) einer nachträglichen Rentenaufhebung infolge zweifelloser Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentengewährung

entgegen, wäre Art. 53 Abs. 2 ATSG seines Gehaltes entleert.

E. 2.4

Was schliesslich den Anspruch auf berufliche Massnahmen betrifft, fehlt es mangels einer Verfügung der IV-Stelle insoweit an einem Streit- und Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung, was der Beschwerdeführer im Übrigen selbst einräumt. Auf die entsprechenden Vorbringen ist daher nicht einzugehen. Dem Versicherten steht es jedoch frei, sich mit einem Gesuch um berufliche Massnahmen nach Art. 15 ff. IVG an die IV-Stelle zu wenden.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.